B. STRAFRECHTSPFLEGE ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PENALE

Polizeigesetze des Bundes. — Lois de Police de la Confédération.

	ı	Seite
I.	Markenrecht. — Marques de fabrique et de commerce	522
II.	Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patente des voyageurs de commerce.	527
III.	Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale	542

C SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER CHAMBRE DE POURSUITE ET DES FAILLITES

Seite 93, 225, 371, 545.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. - Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

1. Urteil vom 7. Februar 1901 in Sachen Senn gegen Bern.

Oeffentlich-rechtliche Folgen der Pfändung und des Konkurses. Art. 26 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. — Verhältnis der Kantone unter einander mit Bezug auf diese Materie. — Grundsatz der Gleichstellung der Nichtkantonsbürger mit den Kantonsbürgern.

A. Über ben heutigen Refurrenten Arnold Senn war im Jahre 1890 an seinem damaligen Wohnsitz Olten der Geltstag erkannt worden. Die zu Berlust gekommenen Gläubiger erhielten nach Durchsührung des Geltstagsversahrens sogenannte Gedulosskollokationen. Der Rekurrent siedelte in der Folge von Olten nach Bern über. Ende des Jahres 1899 starb sein Vater, und es siel ihm dessen Erbschaft an. Durch Anzeige vom 18. Februar 1900 machte der Amtsschreiber von Olten-Gösgen den Geltstagsgläubisgern des Rekurrenten vom Ansalle dieser Erbschaft Witteilung.

Geftütt hierauf leiteten eine Anzahl diefer Gläubiger gegen bert Refurrenten beim Betreibungsamt Bern-Stadt Betreibung ein und liegen die dem Rekurrenten angefallene Erbichaft pfanden. Die Erbichaft wurde alsbann zu Gunften ber pfandenden Glaubiger liquidiert; sie reichte aber nicht zur vollkommenen Dedung ber Betreibenden aus, fo daß diefe für den ungededt gebliebenen Betrag vom Betreibungsamt Bern-Stadt Berluftscheine erhielten. Am 12. Juni 1900 richtete sobann bas Betreibungsamt Bern= Stadt eine Zuschrift an den Returrenten, worin die gegen ihn ausgestellten Verluftscheine aufgezählt waren und folgendes bei= gefügt war: "Gemäß § 3 bes Gefehes über bie öffentlich-recht= "lichen Folgen (Ehrenfolgen) der fruchtlosen Pfandung findet die "Publikation der Auspfändung drei Monate nach Ausstellung des "Berluftscheines statt, durch Bekanntmachung im Amtsblatt und "im Stadtanzeiger. — Wir machen Sie auf diese Frift von brei "Monaten zur Abfindung mit dem Gläubiger anmit aufmerksam "und bemerken, daß nach Ablauf der Frist die Bublikation der "fruchtlosen Pfandung stattfindet und Sie in der Folge auf brei "Jahre in ber burgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt find." Der Refurrent erhob gegen biefe Berfügung bes Betreibungsamtes Bern-Stadt bei der Auffichtsbehörde in Betreibungs= und Ron= fursfachen für ben Ranton Bern Beschwerbe, mit dem Antrage : Es sei dem Betreibungsamt Bern die Publifation der Ginstellung bes Rekurrenten im Stimmrecht zu untersagen und es fei zu er= kennen, daß die jungft gegen ibn ausgestellten Berlufticheine keinerlei Einstellung in den bürgerlichen Shrenrechten zur Folge haben werben. Der Rekurs wurde im wesentlichen wie folgt be= grundet: Durch § 10 des bernischen Ehrenfolgengesetzes sei für einen im Ranton Bern durchgeführten Geltstag ober Ronfurs die Möglichkeit eines abermaligen Ehrenverlufts um der gleichen Forderung willen ausdrücklich ausgeschlossen. Nach schweizerischem und bernischem Staatsrecht außere nun der in einem Kanton ausgebrochene Geltstag oder Konkurs seine Wirkung auch in einem andern Kanton; und da der Rekurrent nach solothurnischem Gefetz im Attivburgerrecht eingestellt worden fei, sei er es auch im Ranton Bern gewesen. Burbe ein folothurnischer Geltstager ober Konfurfit im Kanton Bern anders behandelt, als ein ber-

nischer Geltstager ober Konkursit, fo murbe damit in Berletzung bes Art. 4 B.=B. eine ungleiche Behandlung von Schweizerburgern aeschaffen. Aber die Knüpfung von Ehrenfolgen an einen ipatern Berlustschein für die gleiche Forderung widerspreche auch dem § 10 des bernischen Ehrenfolgengesetzes selbst, sowie ben Art. 265 und 328 Betr.=Ges. Durch Entscheid vom 18. August 1900 hat die bernische Aufsichtsbehörde in Betreibungs= und Konkurdiachen biefe Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Begründung dieses Entscheibes läßt sich dahin zusammenfassen: Die bem § 10 bes bernischen Ehrenfolgengesetes vom Refurrenten gegebene Auslegung sei unrichtig. Auch gegen Art. 265 Betr.-Gef. verstoße die angefochtene Berfügung nicht, da sich biefe Bestimmung nur auf die Falle beziehe, wo der vorangegangene Konkurs nach Bundesrecht burchgeführt worden fei und ein Berluftschein aus einem solchen Konkurse vorliege, was hier nicht zutreffe. Die Frage aber, ob der im Jahre 1890 infolge Geltstagserkennung über den Rekurrenten geftüht auf Art. 9, Ziff. 4 der folothur= nischen Berfassung verhängte Chrenverluft seine Wirkungen auch auf ben Ranton Bern erftreckt habe, fo baß gemäß § 10 bes bernischen Chrenfolgengesetes nochmalige Einstellung ausgeschlossen ware, fei zu verneinen, und zwar aus folgenden Grunden: "Nach Art. 26 des Betreibungsgesetzes können die Kantone unter Borbehalt bundesgesetzlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerburger die öffentlich=rechtlichen Folgen der frucht= losen Pfändung und bes Konkurses feststellen. Es bestehen aber feine bundesgesetzlichen Beftimmungen hierüber, welche vorliegend in Betracht fallen, fo daß die Gesetzgebung der Kantone auf biefem Gebiete allein maggebend ift. Run beftimmt allerdings § 10 des bernischen Ehrenfolgengesetzes, daß wegen ber nämlichen Forderung nur eine einmalige Ginftellung erfolgen burfe, und nach bem Schlufische des § 13 leg. cit. findet biefer Grundsat auch Anwendung auf bie Bersonen, welche vor bem Inkrafttreten bes Chrenfolgengesehes infolge von "Geltstag (Güterabtretung)", "Konturs" oder "Kalliment" in der burgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden find. Daß diese Borschrift aber auch denjenigen zu gute kommen solle, welche in einem andern Kanton in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge einer nach dortigen Borichriften

durchgeführten Zwangsvollstreckung eingestellt waren, ergibt sich weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinn und Geiste des Gesetzes. Denn was vorerst den Wortlaut des Gesetzes anbelangt, so gibt berselbe jedenfalls keine ausdrücklichen Unhaltspunkte für eine solche Annahme; vielmehr ist aus der in § 13 leg. cit. enthaltenen Aufzählung, welche bloß die Zwangsvollstreckungen des frühern kantonal-bernischen und des eidgenössischen Rechtes aufführt, argumento e contrario zu schließen, daß auch nur diese burch den bernischen Gesetzgeber als in Betracht fallend angesehen werden. Für einen andern bem Gefete zu Grunde liegenden Sinn läßt sich ebenfalls nichts anführen, gegenteils spricht für die Richt= anwendbarkeit des in § 10 leg. cit. ausgesprochenen Grundsates der Umstand, daß in den Beratungen des Großen Rates von den Folgen eines in einem andern Kanton nach dem dort geltenden Rechte infolge durchgeführter Zwangsvollstreckung verbangten Ehrverlufts nicht die Rede war, und daß infolgedessen auch keine bezüglichen Bestimmungen enthalten sind, was doch mit Rücksicht auf die verschiedenen hieraus entstehenden Fragen unumgänglich notwendig gewesen ware. Es mußte über die fich im Kanton Bern aufhaltenden, welche infolge einer nach dem Rechte eines andern Kantons burchgeführten Zwangsvollstreckung in ihrer burgerlichen Ehrenfähigfeit eingestellt find, doch in irgend einer Beise Kontrolle geführt werden; im fernern wurde die Frage zu entscheiden sein, ob der Aufenthalt in einem Rantone. ber die Ehrenfolgen der Zwangsvollstreckung nicht kennt, einem Geltstager auch anzurechnen sei und bergleichen mehr. Wenn übrigens die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und die Publikation derselben auch den Zweck verfolgt, Dritte vor Berluften zu bewahren, so ift dieser Zweck bei einem nach kantonalem Rechte erfolgten Geltstag nur in diesem Kantone verfolgt worden und es rechtfertigt sich daher auch von diesem Gesichts= punkte aus, bei gegebenen Voraussetzungen ben nämlichen Zweck auch in dem Kantone zu erfüllen, in den der Geltstager nachträglich seinen Wohnsitz verlegt hat, selbst wenn es sich um die gleiche Forderung handelt."

B. Mit Eingabe vom 7. September 1900 hat nunmehr A. Senn gegen den Entscheid der bernischen Aussichtsbehörde den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er stellt

den Antrag: Es sei die angefochtene Entscheidung aufzuheben und Bu erkennen, daß die vom Betreibungsamt Bern-Stadt gegen ben Beschwerdeführer ausgestellten Verlustscheine keinen Verlust des politischen Stimmrechts zur Folge haben burfen, und es habe bemnach auch die ihm angedrohte Publikation zu unterbleiben. Bur Begründung macht er geltend: Der angefochtene Entscheid ftehe im Wiberspruch mit Art. 265 und 328 Betr.-Ges., sowie mit Art. 4 B.=B., der die Rechtsgleichheit aller Schweizerburger garantiere und namentlich alle Borrechte bes Ortes ausschließe. Bum erften Bunkt bemerkt der Rekurrent fpeziell: Durch Art. 265 Betr.=Gef. werde der in Konkurs geratene Schuldner grundfat= lich vor neuen Zwangsvollstreckungen und implicite vor ben öffentlich=rechtlichen Folgen von folden geschützt. Ausgenommen werbe ber Fall, wo er nachträglich zu neuem Bermögen komme. Allein ber Schuldner, bei bem diese Bedingung eintrete, burfe nicht schlechter behandelt werden, als der Burger, der vermögens= log bleibe; man durfe bei ihm daher auch keine Ehrenfolgen ein= treten laffen. Die bernische Auffichtsbehörde habe in ihrem Ent= scheibe speziell Art. 328 Betr.=Gef., ber alle Berlustforberungen des früheren kantonalen Rechts den Verlustscheinen des Bundesrechts gleichstelle, mißachtet. Zum zweiten Punkt (Art. 4 B.=B.) führt der Rekurrent im einzelnen aus: Da der Rekurrent nach § 10 bes bernischen Shrenfolgengesetzes keine Ehrenfolgen mehr zu gewärtigen hatte, wenn fein früherer Geltstag im Kanton Bern stattgefunden hatte, erfordere der Grundsat der Rechts= gleichheit, daß auch der in einem andern Kanton eröffnete Geltstag ober Konkurs mit benfelben Wirkungen im Kanton Bern anerfannt werde, wie der im lettern Ranton felbit erfannte.

C. D.

E. Die bernische Aufsichtsbehörde in Betreibungs= und Konsturksachen hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

F. In seiner Sitzung vom 24. Januar 1901 beschloß das Bundesgericht, an die bernische Aufsichtsbehörde in Betreibungsund Konkurssachen die Anfrage zu richten: Ob die Konkursten aus andern Kantonen im Kanton Bern als im Aktivbürgerrecht eingestellt betrachtet werden und inwieweit.

G. Mit Zuschrift vom 26. gleichen Monats antwortete die

Aufsichtsbehörde, die Beantwortung dieser Anfrage entziehe sich ihrer Wahrnehmung und sie habe die Anfrage daher dem Regierungsrate übersandt. Immerhin mache sie darauf aufmerksam, daß der Appellations= und Kassationshof die gestellte Frage vereneint habe (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. XII, S. 92; XVI, S. 54; XVII S. 490).

H. Der Regierungsrat seinerseits berichtete mit Zuschrift vom 30. Januar 1901: "Eine die gestellte Frage expressis verbis normierende kantonal=rechtliche Gesetsesvorschrift besteht unseres Wiffens nicht. Gbensowenig ist uns bekannt, daß dieserhalb von ben zuständigen Behörden jemals ein Entscheib gefällt worden ware, auf den man sich berufen konnte. — Bas nun die in diefer Materie befolgte Praxis anbelangt, so haben unsere auf bem Betreibungsamt Bern-Stadt eingezogenen Erkundigungen gu folgendem Resultat geführt: Der Betreibungsbeamte ließ sich da= hin vernehmen, daß die Frage, ob ein in Betreibung gesetzter Schuldner in einem andern Kanton infolge Konkurses die burgerlichen Rechte und Ehren verloren habe, das Betreibungsverfahren als solches nicht berühre, weshalb es nicht in der Aufgabe des Betreibungsamtes liegen konne, in dieser Richtung irgendwelche Informationen einzuziehen. — Seitens bes Stimmregisterführers von Bern wurde fodann die Erklärung abgegeben, daß Konkur= fiten aus andern Kantonen als im Kanton Bern im Aktivburger= recht eingestellt betrachtet werden, sofern und soweit als der in einem andern Kanton burchgeführte Konkurs die Einstellung im Aktivbürgerrecht zur Folge gehabt habe. Nach der Prapis des Stimmregisterführers von Bern geht also biefe Rategorie von Bürgern im Kanton Bern ber bürgerlichen Ehren und Rechte auf so lange verlustig, als der Verlust in demjenigen Kanton, in dem die Shrenfolgen aus Grund eines Konfurses eingetreten find, noch gebauert haben murde, - Wir betonen nochmals, daß sich diese Mitteilungen lediglich auf die Praxis des Stimmregister= bureaus von Bern ftuten. Ob die übrigen Stimmregisterführer bes Kantons Bern bezüglich bieses Punktes in gleicher Weise vorgeben, wie ihr Rollege ber Stadt Bern, wiffen wir bermalen nicht. Mit Rücksicht darauf, daß beförderliche Beantwortung der ihrerseits aufgeworfenen Frage gewünscht wurde, war es uns

aus Mangel an Zeit nicht möglich, umfassendere Erhebungen zu veranstalten."

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 26 bes eidgenössischen Betreibungsgesetes steht die Feststellung der öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurfes den Kantonen zu, unter Vorbehalt bundesgesetlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerburger gemäß Art. 66 B.=B. und mit der in Abf. 2 bes genannten Artikels vom Bunde gezogenen Schranke, wonach die Rehabilitation bei Eintreten der dort vorgesehenen Thatsachen (Widerruf des Konkurfes, Befriedigung famtlicher zu Verluft gekommener Gläubiger, oder Beistimmung berselben zur Rehabilita= tion) ausgesprochen werben muß. Da ein Bundesgeset über die politischen Rechte der Schweizerburger zur Stunde noch nicht besteht, können die Kantone die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfandung und des Konkurses, mit einziger Beobach= tung ber in Abs. 2 bes Art. 26 leg. cit. aufgestellten Schranke, frei bestimmen. Immerhin haben sie sich dabei an die allgemeinen Grundfate, die das Berhältnis der Kantone jum Bunde und untereinander regeln, zu halten, und insbesondere haben fie bei ber Aufstellung ober Anwendung von Rechtsfätzen über die Ehrenfolgen die Bestimmungen der Bundesverfassung zu beobachten. Gesetze ober Gesetzesauslegungen und Mnwendungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, konnen nicht als zu Recht bestehend angesehen werden. (Bgl. Bundesratsbeschluß vom 20. März 1895 in Sachen Rach und Genossen, B.-B. 1895 II, S. 73 ff.)

2. Nach den im schweizerischen Bundesstaat geltenden öffentlich-rechtlichen Grundsätzen sind nun die Kantone frei, die in
andern Kantonen ausgesprochenen Sprenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses anzuerkennen oder nicht, und ebenso sind sie frei, die Thatsache, daß eine fruchtlose Betreibung oder ein Konkurs in einem andern Kantone stattgesunden hat, zu berücksichtigen oder nicht. Wenn sie aber, indem sie von dieser Freiheit Besugnis machen, die fruchtlos Betriebenen und die Konkursiten aus andern Kantonen auch im eigenen Kanton wie solche
behandeln, müssen sie dies im ganzen Umfange thun, sie müssen
sie also vollständig und in allen Beziehungen der bezüglichen

kantonalen Gesetzgebung unterstellen, und nicht nur in einzelnen Bunkten, ba andernfalls eine ungleiche Behandlung vor dem Ge= fette stattfinden wurde. Gegen biefen Grundfat verftößt nun der angefochtene Entscheid. Nach dem Berichte des bernischen Regie= rungsrates werden wenigstens in der Stadt Bern Konkursten aus andern Kantonen- als im Aftivburgerrecht eingestellt behan= belt, jofern ber im andern Kanton burchgeführte Konkurs die Ginftellung zur Folge gehabt hatte, für die Zeit der Ginftellung nach dem Rechte des Kantons, wo der Konkurs durchgeführt wurde; der in einem andern Kanton durchgeführte Konkurs wird also im Kanton Bern berücksichtigt. Berhält es sich aber so, stellt der Kanton Bern also den Konkurs aus einem andern Ranton in seinen öffentlich=rechtlichen Wirkungen dem im Ranton Bern selber ausgebrochenen Konkurs gleich, so hat der Kanton Bern den (fruchtlos Betriebenen oder) Konkursiten aus andern Kantonen auch die Vorteile seiner eigenen Gesetzgebung zukommen zu lassen; er hat daher auch § 10 des bernischen Ehrenfolgen= geseites auf den (fruchtlos Betriebenen oder) Konkursiten aus einem andern Kanton anzuwenden, wonach für die gleiche Forderung nur einmalige Einstellung erfolgen darf. Da es sich vor= liegend unbeftrittenermaßen bei ber Betreibung, beretwegen bas Betreibungsamt Bern-Stadt die Ginstellung androht, um bie gleiche Forderung handelt, wie beim Geltstage im Kanton Solothurn, find die Voraussetzungen dieses Artikels nach allen Seiten erfüllt. Diese Lösung scheint denn auch dem § 13 Schluffat des bernischen Ehrenfolgengesetes vollständig zu entsprechen. Wenn dieses nur vom frühern kantonal-bernischen und vom eid= genössischen Recht spricht, so ist wohl zu beachten, daß ber Grund= satz der Rechtsgleichheit die Gleichstellung des frühern außer= bernischen Rechts mit dem bernischen Recht erfordert.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und somit der Entscheid der Aufsichtsbehörde in Betreibungs= und Konkurssachen für den Kanton Bern vom 18. August 1900 aufgehoben.

2. Arrêt du 13 février 1901 dans la cause Caisse d'épargne du district de Courtelary contre Berne.

Impôt sur le revenu. Le fonds de réserve d'une caisse d'épargne constitue-t-il un revenu ? § 1er, ch. 3, § 2, ch. 1er, § 3, § 5, ch. 1er de la loi bernoise concernant l'impôt sur le revenu; art. 1er, al. 2 du décret du Conseil exécutif du 22 mars 1878. Interprétation arbitraire de ces dispositions?

A. — Le compte de Profits et Pertes de la Caisse recourante accusait, pour l'exercice de 1898, un bénéfice net de 8106 fr. 62 et il portait en outre au Doit une somme de 26 042 fr. 14, représentant l'intérêt du fonds de réserve au taux du 3 $^3/_4$ $^0/_0$. Sur la base de ce compte, la recourante avait établi comme suit sa déclaration pour l'impôt du revenu en 1899: Bénéfice net, 8106 francs — 600 francs (déduction légale) = 7506 francs.

La commission centrale pour l'impôt du revenu porta le revenu imposable de la recourante à 33 500 francs en ajoutant au revenu déclaré (7500 francs) l'intérêt du fonds de réserve (26 000 francs).

La Caisse d'épargne de Courtelary recourut contre ce prononcé au Conseil exécutif du canton de Berne, qui rejeta son recours par décision du 29 août 1900 motivée essentiellement comme suit:

L'intérêt bonifié du fonds de réserve est considéré partout ailleurs comme bénéfice net et est soumis à l'impôt sur le revenu de première classe. L'art. 3, n° 1, de la loi sur l'impôt du revenu indique uniquement le revenu qui a été déclaré non imposable en troisième classe. Mais dans le présent cas il s'agit du revenu de première classe et c'est dès lors l'art. 4 de la dite loi qui fait règle.

- B. C'est contre cette décision que la Caisse d'épargne de Courtelary a adressé un recours de droit public au Tribunal fédéral concluant à ce qu'il lui plaise :
- 1º Casser la décision du Conseil exécutif de Berne du 29 août 1900;